



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation

Kosovo

Staatsangehörigkeit

Stand: 06/2024

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Kosovarische Staatsangehörigkeit	1
2. Serbische Staatsangehörigkeit	1

1. Kosovarische Staatsangehörigkeit

Das kosovarische Staatsangehörigkeitsgesetz sieht vor, dass alle Personen, die nach der UNMIK-Regelung 2000/13 als „Resident of Kosovo“ im zentralen Zivilregister eingetragen sind, die kosovarische Staatsangehörigkeit erhalten und in das Staatsangehörigkeitsregister aufgenommen werden. Das geänderte Staatsangehörigkeitsgesetz der Republik Kosovo Nr. 04/L-215 ist am 17. September 2013 in Kraft getreten; die zugehörige Verwaltungsvorschrift Nr. 26/2013 wurde am 04. Dezember 2013 erlassen. Dabei wurden die Vorgaben des Art. 29 des alten Gesetzes unverändert in den neuen Art. 32 übernommen; zur Registrierung und **Feststellung der Staatsangehörigkeit** muss daher weiterhin eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Geburt in Kosovo vor dem 1. Januar 1998 oder die Geburt eines Elternteils in Kosovo vor diesem Stichtag;
- eine Person hat vor dem 1. Januar 1998 mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Kosovo gelebt;
- o. g. Kriterien konnten nicht erfüllt werden, da der oder die Betroffene gezwungen war, Kosovo vor dem 1. Januar 1998 zu verlassen;
- der oder die Betroffene war am 1. Januar 1998 unter 18 Jahre alt oder (sofern noch in der Ausbildung) unter 23 Jahre alt und seine/ihre Eltern erfüllen o.g. Kriterien oder sind als „permanent resident of Kosovo“ registriert.¹

Die Deutsche Botschaft Pristina kann im Fall von **Personenstandsurkunden**, die nicht legalisiert werden können (s.u.), in **Amtshilfe bzw. Rechtshilfe** für deutsche Behörden und Gerichte prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt mit dem Zentralregister übereinstimmt, auf welcher Grundlage die jeweiligen Eintragungen erfolgt sind, und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben.²

Nach Angaben der Botschaft wurde das Layout der Personenstandsurkunden und sonstiger standesamtlicher Bescheinigungen in Kosovo im Juni 2015 geändert. Seither werden alle Urkunden und Bescheinigungen auf einheitlichem Trägerpapier in A4-Format gedruckt. Trotz einiger Neuerungen handelt es sich bei den – mehrsprachigen – Urkunden nicht um „internationale Urkunden“ nach dem Wiener CIEC-Übereinkommen von 1976. Kosovarische Urkunden des alten Formats können durch die deutsche Auslandsvertretung nur bezüglich des Inhalts, nicht jedoch im Hinblick auf ihre formelle Richtigkeit überprüft werden. Derzeit werden in Kosovo sowohl Geburtsurkunden als auch Auszüge aus dem Zentralregister ausgestellt. Die bis Juni 2015 ausgestellten Auszüge aus dem Geburtsregister entsprechen inhaltlich den neuen Auszügen aus dem Zentralregister. Beide Arten von Registerauszügen können weiterhin durch die Botschaft überprüft werden. Geburtsurkunden enthalten die zum Zeitpunkt der Geburt bzw. der Registrierung relevanten Daten, Auszüge aus dem Geburts- bzw. Zentralregister enthalten die zum Ausstellungszeitpunkt aktuellen Daten. Ist der Urkundeninhaber im Bundesrepublik Deutschland geboren, erfolgt mit Blick auf §54 Abs. 2 PStG keine vollumfängliche Urkundenüberprüfung, sondern die Botschaft bearbeitet lediglich konkrete Fragen der ersuchenden Behörde (zum Beispiel nach dem in Kosovo registrierten Familienstand des Urkundeninhabers). Gleiches gilt für Geburten in einem sonstigen Drittstaat. Wohnsitzbescheinigungen und Bescheinigungen über die gemeinsame Haushaltsführung können inhaltlich nicht überprüft werden und haben nach Ansicht der Botschaft in Pristina nur einen sehr geringen Beweiswert. Da es in Kosovo kein vergleichbares Meldewesen wie in Deutschland gibt, basieren die Angaben zum Wohnsitz lediglich auf den mündlichen Angaben der Urkundeninhaberin bzw. des Urkundeninhabers und sind nach den bisherigen Erfahrungen der Botschaft oft unzutreffend.³

¹ Administration Instruction (MIA) No. 26/2013 on the Procedure of the Loss of Citizenship by Release fro Citizenship, <https://gzk.rks-gov.net/ActDocumentDetail.aspx?ActID=10176>, abgerufen am 10.06.2024; Law No. 04/L-215 of 2013 on Citizenship of Kosovo, September 2013, Art. 32, <https://www.refworld.org/legal/legislation/natlegbod/2013/en/123455>, abgerufen am 10.06.2024; UNMIK Regulation on the Central Civil Registry, Abs. 2, [https://data.globalcit.eu/NationalDB/docs/KOS%20UNMIK Regulation on Civil Registry 2000%5B1%5D.pdf](https://data.globalcit.eu/NationalDB/docs/KOS%20UNMIK%20Regulation%20on%20Civil%20Registry%202000%5B1%5D.pdf), abgerufen am 10.06.2024.

² Deutsche Botschaft Pristina: Überprüfung von Urkunden aus der Republik Kosovo im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe, 11.01.2023, <https://pristina.diplo.de/xk-de/service/konsularisches/urkundeneueberpuruefung/2255172>, abgerufen am 10.06.2024.

³ Ebd.

Heiratsurkunden werden nach Scheidung der Ehe oder Ableben eines Ehegatten nicht neu ausgestellt. Der Familienstand muss i.d.R. im Geburtsregister registriert werden und kann, sollte keine Heiratsurkunde vorliegen, auch über einen Auszug aus dem Zentralregister oder eine Familienstandsbescheinigung überprüft werden. Nur bei Überprüfung der Eheurkunde und damit des Inhalts des Eheregisters kann allerdings ermittelt werden, ob bei Anmeldung der Eheschließung alle gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen vorgelegt wurden. Kosovarische Heiratsurkunden mit Eheschließungsort außerhalb Kosovos (Nachbearbeitung einer Eheschließung im Ausland im kosovarischen Personenstandsregister) können nicht überprüft werden. Scheidungsurteile können ebenfalls überprüft werden. Eine Legalisation von Scheidungsurteilen ist dagegen nicht möglich. Im Rahmen einer Urkundenüberprüfung kann die Vorlage einer Archivbescheinigung Anhaltspunkte für personenstandsrechtlich relevante Sachverhalte liefern, ist hinsichtlich der inhaltlichen Beweiskraft aber nicht mit einer Personenstandsurkunde gleichzusetzen. Sie enthält ein Freitextfeld, das das ausstellende Standesamt mitunter inhaltlich so ausgestaltet, wie die Urkundeninhaber dies wünschen. Die Überprüfung der Echtheit von Diplomen und Zeugnissen gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Botschaft.⁴

Tipps für die Anhörung: Eine genaue Aufklärung des gewöhnlichen Aufenthaltes, der früheren Wohnsitze bzw. Wohnsitzwechsel seit Januar 1998, sowie das Bestehen familiärer Bindungen in Serbien und Kosovo, erleichtert die Bestimmung der Staatsangehörigkeit. Außerdem ist der Besitz oder das Vorhandensein von Nachweisen (Urkunden etc.) ein Indiz, das für den automatischen oder auf Antrag möglichen Erwerb der Staatsangehörigkeit dienen kann. Hierbei kann § 7 Abs. 2 und 3 AsylG als Grundlage für eine Datenerhebung in Betracht kommen (Auskunftersuchen nach § 32 kos. StAG über T-IVS/AA).

2. Serbische Staatsangehörigkeit

Kosovo ist seit dem Jahre 2008 aus deutscher Sicht ein unabhängiger Staat. Serbien erkennt hingegen seit dem Zerfall Jugoslawiens bis heute Kosovo nicht als eigenständigen Staat an, sondern zählt Kosovo weiterhin zum serbischen Staatsgebiet. Somit werden auch kosovarische Staatsangehörige von Serbien im Grundsatz als serbische Staatsangehörige anerkannt, im Einzelfall gestaltet sich die meist jedoch nicht einfach. Die Ausstellung aktueller serbischer Dokumente oder auch das Anstoßen eines Entlassungsverfahrens aus der serbischen Staatsangehörigkeit hängt meist von der Registrierung der Geburt im heutigen serbischen Staatsgebiet (ohne Kosovo) ab. Eine Negativbescheinigung über die serbische Staatsangehörigkeit dürfte bei Personen mit Kosovo-Bezug u.U. nicht erteilt werden können. Ein Teil der Standesbücher aus Kosovo wurden zwar nach Serbien ausgelagert, sodass die Geburtseinträge auch in Serbien registriert sind. Jedoch wurden im Frühjahr 1999 im Zuge des Kosovo-Konflikts große Teile der dortigen Personenstandsbücher in serbische Städte ausgelagert. Einige Personenstandsbücher bzw. einzelne Jahrgänge sind jedoch zerstört, im Kosovo zurückgeblieben oder verschollen. Alle ausgelagerten Personenstandsbücher, die aus dem Kosovo ausgelagert wurden und sich nun in Serbien befinden, sind im Allgemeinen auf Stand vom Frühjahr 1999. Aus diesen Büchern ausgestellte Auszüge bzw. Urkunden entsprechen daher nicht zwingend dem aktuellen Stand. Bei den entsprechenden serbischen Ersatzstandesämtern (s.u.) lassen sich dennoch weiterhin Urkunden beantragen.⁵

Personen, die nach 1998 entweder in Kosovo oder in Deutschland geboren worden sind, von denen einer der Elternteile die serbische Staatsangehörigkeit besitzt und aus dem heutigen Kosovo stammt bzw. dort gemeldet ist (erkennbar an der Ausstellungsbehörde im serbischen Reisepass: „Kordinaciona Uprava“), und die bisher nicht im serbischen Personenstands- bzw. Staatsangehörigkeitsregister registriert wurden, können in der Regel nicht ohne Weiteres eine serbische Staatsangehörigkeit nachweisen, serbische Urkunden vorlegen, serbische Ausweisdokumente beantragen oder ein Entlassungsverfahren anstoßen. Hierfür wäre eine Nachregistrierung in Serbien erforderlich.⁶

⁴ Deutsche Botschaft Pristina: Legalisation kosovarischer Personenstandsunterlagen, 18.07.2023, <https://pristina.diplo.de/xk-de/service/konsularisches/legalisation/2255098>, abgerufen am 10.06.2024.

⁵ Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad: Nachregistrierung in Serbien für Personen mit Kosovo-Bezug, ohne Datum, <https://belgrad.diplo.de/rs-de/service/-/2448542>, abgerufen am 10.06.2024.

⁶ Ebd.

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Feststellung der serbischen Staatsangehörigkeit zu stellen, wenn eine Person, die die Staatsangehörigkeit der Republik Serbien erworben hat nicht im Geburtenregister oder in der nach den früheren Vorschriften geführten Evidenz der Staatsbürger der Republik Serbien eingetragen ist. Für die Feststellung der Staatsangehörigkeit ist das serbische Innenministerium zuständig, welches über den Antrag durch Beschluss entscheidet. Sofern im Verfahren die Feststellung der Staatsangehörigkeit der Republik Serbien erfolgt, wird die betroffene Person in das Staatsangehörigkeitsregister der Republik Serbien eingetragen.⁷

⁷ Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad: Nachregistrierung in Serbien für Personen mit Kosovo-Bezug, ohne Datum, <https://belgrad.diplo.de/rs-de/service/-/2448542>, abgerufen am 10.06.2024.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2941-2943

Stand

06/2024

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de